

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 19

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erstklassige Passphotos

Pleyer-PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

gelungen des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, des Militärstrafgesetzbuchs, des Zivilgesetzbuchs, der Bekleidungs- und der Beförderungsverordnungen u. a. Diese große Bedeutung des Dienstreglements hat denn auch dazu geführt, daß das Reglement seit dem Jahr 1955 an alle Wehrmänner abgegeben wird, die es zu besitzen wünschen. Das heute maßgebende Dienstreglement stammt aus dem Jahr 1954. Die damalige Neufassung, die nach sehr umfangreichen Revisionsarbeiten das Reglement von 1933 ersetzte, beruhte vor allem auf den Erfahrungen des Aktivdienstes 1939/45 und der militärpolitisch bewegten Nachkriegsjahre. Nicht nur im äußern Gefüge der Armee waren in jener Zeit starke Veränderungen eingetreten, die ihre Berücksichtigung im Grundreglement der Armee erforderten; auch in der Denkweise und im Dienstbetrieb der Armee waren Wandlungen eingetreten, die nach einer Neufassung des Dienstreglements riefen. Eine Neuredaktion war auch darum notwendig, weil das alte Reglement nicht nur in seinen Formulierungen, sondern in der ganzen Grundhaltung zu weitschweifig, zu umständlich und nicht selten auch allzu rhetorisch gewesen war. Auch wenn das Reglement von 1933 in seinen Grundgedanken eine gute Vorschrift gewesen ist, war es nach dem Krieg doch notwendig, zu einer nüchterneren, verständlicheren und weniger formellen – kurz zu einer schweizerischeren Fassung überzugehen, in dem vor allem auch das Gedankengut des Aktivdienstes ausgewertet wurde. Das Dienstreglement gliedert sich in 7 Abschnitte. Im ersten, **allgemeinen Teil** werden die Aufgaben der Armee

und die allgemeinen Pflichten des Wehrmannes umschrieben. Hier finden sich auch die für die Armee wichtigen Dienst- und Kriegsartikel sowie die Regelung der Verteidigung. Wesentlich sind in diesem Abschnitt die Umschreibung der Verantwortlichkeiten. Das Reglement von 1954 brachte eine Neu-Umschreibung der militärischen Hierarchie; insbesondere wurde dabei die Stellung des Einheitskommandanten noch stärker als bisher betont, eine Neuerung, die sich sehr bewährt hat. Gestärkt wurde auch die Stellung der Unteroffiziere als Mitarbeiter des Einheitskommandanten. Neu war ferner die Unterstreichung der Bedeutung der freien Aussprache des Kommandanten mit seiner Truppe oder einzelnen Soldaten – eine Einrichtung, die heute aus der Armee nicht mehr weggedacht werden könnte. Neu war schließlich ein Hinweis auf die Frau als gleichberechtigte Kameradin sowie ein Verbot des Mißbrauchs der militärischen Stellung oder des militärischen Grades zu geschäftlichen Zwecken. Der Abschnitt **Erziehung und Ausbildung** ist das Kernstück des Dienstreglements. Das oberste Ziel jeder militärischen Erziehung und Ausbildung muß die Erreichung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft sein; das Reglement spricht diese Forderung sehr deutlich aus. Auch heute noch gehören vernünftig angewendetes Exerzieren und Drill zu den militärischen Erziehungsmitteln. Mit den physischen Anforderungen soll hin und wieder bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit gegangen werden. Wesentlich vereinfacht wurde im Jahr 1954 die Formulierung des Beschwerderechts, wobei deutlich unterschieden wird zwischen der gewöhnlichen Beschwerde und der gegen eine Disziplinarstrafe gerichteten Disziplinarbeschwerde. Im Abschnitt **Innere Dienst** wird festgehalten, daß diese der Marsch- und Kampfbereitschaft dienenden Maßnahmen auch in Zukunft wertvolle Erziehungsmittel zu Zuverlässigkeit und Selbständigkeit seien. Der Abschnitt **Besondere Rechte und Pflichten des Wehrmannes** enthält eine Zusammenfassung und Ergänzung der früher an verschiedenen Stellen verstreuten Vorschriften zu dieser Frage. Bei den **Umgangsformen und Feierlichkeiten** wurde vor allem der Gruß im Sinne einer Vereinfachung neu umschrieben. Trotz der Nennung zahlreicher Ausnahmen von der Grußpflicht blieb der alte Grundsatz bestehen, daß der Höfliche immer grüßt. Allerdings hat sich die große Zahl von Ausnahmen, die damals im vermeintlichen Interesse der Untergebenen gewährt wurden, nicht durchwegs bewährt, da sie nicht zur Klarheit des Reglementstextes beigetragen haben. Der Abschnitt **Soldatentestament, Todesfälle und Totenfieber** enthält vor allem Formalvorschriften, bei deren Festlegung das Dienstreglement an andere Erlasse gebunden ist; beispielsweise die Vorschriften über das Soldatentestament sind nichts anderes als eine Rekapitulation der im

Erbrecht des Zivilgesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen über diesen Gegenstand. Im Abschnitt **Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung** wurde der Wachdienst in einen bloßen Polizeiwachdienst und eine Bewachung bei erhöhter Gefahr unterteilt. Das Dienstreglement enthält im **Anhang** u. a. eine Orientierung über die Genfer Abkommen und über das Haager Abkommen betreffend den Schutz von Kulturgütern vor kriegerischen Ereignissen.

Die Neuerungen, die durch die jüngste Revision der Militärorganisation und durch die Truppenordnung 1961 geschaffen worden sind, machen heute eine Teilrevision des Dienstreglements notwendig. Bei dieser Gelegenheit sollen auch die wichtigsten der materiellen Anpassungen des Reglementstextes vorgenommen werden, die sich in den neunjährigen Erfahrungen mit dem heutigen Reglement als notwendig erwiesen haben. Diese Arbeiten sind zur Zeit im Gang, wobei jedoch vorläufig nicht eine Totalrevision des Reglements, sondern nur eine Teiländerung der revisionsbedürftigen Punkte vorgesehen ist.

Leserbriefe

Dear Mr. Herzig:

My Army Attaché, Colonel Lee, has brought to my attention your cover and lead articles in a recent issue of **Der Schweizer Soldat**. Both are most enlightening and especially moving to an American. It is extremely gratifying to sense your appreciation of the record which my fellow citizens have endeavored to establish on behalf of democracy and freedom – two ideals common to Switzerland and to my country. Please accept my thanks and congratulations on your very perceptive editorial.

Robert M. McKinney
American Ambassador

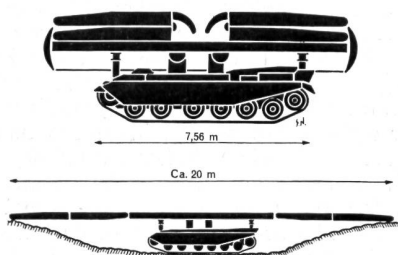
Dear Mr. Herzig:

I have read your remarkable editorial in the issue Nr. 14. I must commend you, and thank you for being so kind and courageous. We Americans sometimes get a little tired of doing so much for the World with the hope and thought that we might combat both Communism and other forms of non-democratic forms of Government. We Americans have had to suffer huge taxes to do so, and so few peoples of other lands either grasp the thought nor think of it more than, merely a chance to take advantage of those Americans. We seek so little in return. – Since you wrote as you did, of your recent trip to America, I hasten to send you a brochure about our Museum, so that, the next time you come over here, you will honor us with a visit. I have been in your country many times, and as recently as last October. It is indeed a lovely place in the world – so do come visit us again. Thanks once more for your editorial.

Colonel G. B. Jarrett
Chief Ordnance Museum
APG, USA

PANZERERKENNUNG

GROSSBRITANNIEN



BRÜCKENPANZER CENTURION ARK

Baujahr 1962
Motorstärke 635 PS

Gewicht 50 t
Max. Geschw. 39 km/h